



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

78. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Mai 2025

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium des Innern	
2010	05.05.2025	Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, sowie Übereinkommen zur Befreiung (Beglaubigungs- und Legalisationserlass Ausland)	664
		Bezirksregierung Detmold	
21281	07.04.2025	Widerruf der Zusatzartbezeichnung „mit Kurmittelgebiet“ für den Luftkurort Petershagen-Hopfenberg	669
		Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
81	25.04.2025	Neunte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027	669
81	25.04.2025	Sechste Änderung der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027	675

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
30.04.2025	Darstellung des öffentlichen Bedarfs im Sinne von § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Landarztverordnung	692

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.

2010

**Beglaubigung und Legalisation von Urkunden,
die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind,
sowie Übereinkommen zur Befreiung
(Beglaubigungs- und Legalisationserlass Ausland)**

Runderlass
des Ministeriums des Innern
– Az. 14-21.36.05.03 –

Vom 5. Mai 2025

1**Begriffsbestimmungen****1.1****Beglaubigung**

Eine Beglaubigung im Sinne dieses Erlasses ist die von der zuständigen deutschen Behörde auf einer inländischen öffentlichen Urkunde vorgenommene Bestätigung der Echtheit der Unterschrift, der Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin beziehungsweise der Unterzeichner gehandelt hat, und gegebenenfalls der Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

1.2**Legalisation**

Legalisation ist die Bestätigung einer öffentlichen Urkunde durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung in Deutschland des ausländischen Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Die Bestätigung bezieht sich auf die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner der Urkunde gehandelt hat, und gegebenenfalls die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist.

1.3**Urkunde**

Eine Urkunde ist eine in Schriftzeichen verkörperte Gedankenklärung (Perpetuierungsfunktion), die zum Beweis im Rechtsverkehr bestimmt und geeignet ist und den Aussteller erkennen lässt.

1.3.1**Öffentliche Urkunden**

Öffentliche Urkunden sind nach deutschem Recht gemäß § 415 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung Urkunden, die von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind.

1.3.2**Privaturkunden**

Privaturkunden sind Urkunden, die nicht von einer Behörde oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises ausgestellt wurden. Zu den Privaturkunden zählen zum Beispiel unterschriebene Erklärungen und Bescheinigungen privater Personen.

1.3.3**Übersetzungen**

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Der Bestätigungsvermerk oder -stempel eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers lässt die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden. Die unter Ziffer 1.2 und 6. beschriebenen Beglaubigungs- und Apostille-Verfahren sind daher auf Übersetzungen nicht anwendbar. Siehe

hierzu auch die Informationen auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>).

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zuständige Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt oder dessen Unterschrift beglaubigt. Dieser amtliche Vermerk ist eine öffentliche Urkunde, für die anschließend eine Haager Apostille oder die Legalisation erteilt werden kann.

Ob eine in Deutschland gefertigte Übersetzung in einem anderen Staat anerkannt wird, unterliegt dem Recht des Staates, in dem die Übersetzung verwendet werden soll.

2**Erforderlichkeit der Beglaubigung und Legalisation**

Beglaubigt werden müssen grundsätzlich alle öffentlichen Urkunden, die der Legalisation bedürfen.

Öffentliche Urkunden, die im Ausland verwendet werden sollen, müssen legalisiert werden,

- a) wenn die Legalisation nach dem Recht des ausländischen Staates, in welchem die Urkunde verwendet werden soll, vorgeschrieben ist (Legalisationszwang) oder
- b) wenn ein Legalisationszwang nach innerstaatlichem Recht zwar nicht besteht, die Gerichte und Behörden des ausländischen Staates jedoch im Einzelfall die Legalisation verlangen.

Der Legalisationszwang besteht nicht, wenn die Legalisation wechselseitig aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung nicht erforderlich ist oder durch eine Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) ersetzt wird, siehe hierzu Nummer 6. Soweit keine entsprechenden Vereinbarungen vorliegen, ist im Zweifel davon auszugehen, dass Legalisationszwang besteht. Die ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Anfrage hierüber Auskunft erteilen. Das Einholen der Auskunft wird in der Regel Angelegenheit der Antragstellerin beziehungsweise des Antragstellers sein.

2.1**Gegenstand der Legalisation**

Gegenstand der Legalisation können nur öffentliche Urkunden nach Nummer 1.3.1 sein. Privaturkunden nach Nummer 1.3.2 sind grundsätzlich nicht legalisationsfähig. Erst die öffentliche Beglaubigung der Unterschrift der die Urkunde ausstellenden Privatperson durch eine Notarin beziehungsweise einen Notar nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2009; 2003 I S. 738) in der jeweils geltenden Fassung macht eine anschließende Legalisation möglich.

Die amtliche, durch eine Behörde vorgenommene Beglaubigung einer Privaturkunde ist keine öffentliche Beglaubigung und deshalb nicht ausreichend, vergleiche § 70 des Beurkundungsgesetzes vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513) in der jeweils geltenden Fassung und § 34 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung.

Ausgenommen davon ist gemäß § 7 Absatz 1 des Betreuungsorganisationsgesetzes die Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen auf Betreuungsverfügungen und auf Vollmachten durch die zur öffentlichen Beglaubigung befugte Urkundsperson der Betreuungsbehörde, soweit diese von natürlichen Personen erteilt werden.

2.2**Befreiung von der Legalisation aufgrund zweiseitiger völkerrechtlicher Verträge****2.2.1****Belgien**

Nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über

die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 13. Mai 1975 (BGBl. 1980 II S. 813, 815), das am 1. Mai 1981 in Kraft getreten ist (BGBl. 1981 II S. 142), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, Apostille oder ähnlichen Förmlichkeit.

Als öffentliche Urkunden sind auch Urkunden anzusehen, die selbst wenn sie nicht mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, in einem der beiden Staaten eine Person oder Stelle errichtet hat, die nach dem Recht dieses Staates zur Ausstellung berechtigt ist. Diese Dokumente bedürfen der Beglaubigung, nicht aber der Legalisation. Hierunter fallen zum Beispiel Zeugnisse von Schulen, Hochschulen, Industrie- und Handelskammern.

2.2.2

Dänemark

Nach dem deutsch-dänischen Beglaubigungsabkommen vom 17. Juni 1936 (RGBl. 1936 II S. 213, 214), das am 1. September 1952 gemäß der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-dänischer Vorkriegsverträge vom 30. Juni 1953 (BGBl. 1953 II S. 186) wieder in Kraft getreten ist, bedürfen Urkunden, die in einem der Vertragsstaaten von einem Gericht oder einer Staatsanwaltschaft, einer obersten oder höheren Verwaltungsbehörde oder von einer Notarin beziehungsweise einem Notar aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation.

2.2.3

Frankreich

Nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 13. September 1971 (BGBl. 1974 II S. 1075, 1100), das am 1. April 1975 in Kraft getreten ist (BGBl. 1975 II S. 353), bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem der beiden Staaten errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, zum Gebrauch in dem anderen Staat keiner Legalisation, Apostille, Beglaubigung oder ähnlichen Förmlichkeit.

2.2.4

Griechenland

Nach Artikel 24 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts vom 11. Mai 1938 (RGBl. 1939 II S. 848, 849), das am 1. Februar 1952 gemäß der Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-griechischer Vorkriegsverträge vom 26. Juni 1952 (BGBl. II S. 634) wieder in Kraft getreten ist, bedürfen Urkunden, die von einem deutschen Landgericht oder einem griechischen Gerichtshof 1. Instanz oder einem deutschen oder griechischen Gericht höherer Ordnung, von einer deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsbehörde oder von einem deutschen oder griechischen obersten Verwaltungsgericht aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Siegel oder Stempel der Behörde oder des Gerichts versehen sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.2.5

Italien

Nach Artikel 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden vom 7. Juni 1969 (BGBl. 1974 II S. 1069, 1071), der am 5. Mai 1975 (BGBl. 1975 II S. 660) in Kraft getreten ist, bedürfen öffentliche Urkunden, die in einem Vertragsstaat errichtet und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen sind, keiner Legalisation oder Beglaubigung oder anderen Förmlichkeit, die der Legalisation oder Beglaubigung entspricht. Andere Urkunden, die nach dem Recht eines Vertragsstaates als öffentliche Urkunden anzusehen sind,

bedürfen gemäß Artikel 2 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Legalisation, wenn sie von der zuständigen Behörde des Vertragsstaates, in dem die Urkunde errichtet worden ist, beglaubigt sind.

2.2.6

Luxemburg

Nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 3. Juni 1982 (BGBl. 1983 II S. 698, 699), das am 1. April 1984 in Kraft getreten ist (BGBl. 1984 II S. 188), bedürfen Urkunden, die die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte oder die Zivilstandsbeamtin beziehungsweise der Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit amtlichem Siegel oder Stempel versehen hat, zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.2.7

Österreich

Nach dem Beglaubigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Republik Österreich vom 21. Juni 1923 (RGBl. 1924 II S. 61), der am 1. Januar 1952 gemäß der Bekanntmachung über die Wiederanwendung von ehemals zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Österreich abgeschlossenen Verträgen über die Beglaubigung von Urkunden, über Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes und des Schutzes des Urheberrechts, sowie über Pflegekinderschutz und den Geschäftsverkehr in Jugendsachen vom 13. März 1952 (BGBl. II S. 436) wieder in Kraft getreten ist, bedürfen Urkunden, die von einer Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des einen vertragsschließenden Staates ausgestellt worden sind, zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner weiteren Beglaubigung oder Legalisation, wenn sie mit dem Siegel oder Stempel der Gerichts- oder Verwaltungsbehörde versehen sind.

Nach Artikel 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 18. November 1980 (BGBl. 1981 II S. 1050, 1051), der am 1. Mai 1982 in Kraft getreten ist (BGBl. 1982 II S. 207), bedürfen Urkunden, die die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder dem Dienststempel versehen hat, zum Gebrauch im anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.2.8

Schweiz

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Vertrages zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14. Februar 1907 (RGBl. S. 411) bedürfen Urkunden, die von bestimmten Verwaltungsbehörden aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel oder -stempel der Behörde versehen sind, keiner Beglaubigung oder Legalisation.

Die Liste dieser Verwaltungsbehörden kann der Bekanntmachung zum deutsch-schweizerischen Beglaubigungsvertrag (Verzeichnis der deutschen und schweizerischen Verwaltungsbehörden, deren Beurkundungen zum Gebrauch im Gebiet des anderen Staates keiner Beglaubigung bedürfen) vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 1998 II S. 71) in der jeweils geltenden Fassung entnommen werden.

Nach Artikel 1 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivil-

standsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 4. November 1985 (BGBl. 1988 II S. 126, 127), das am 1. Juli 1988 in Kraft getreten ist (BGBl. 1988 II S. 467), bedürfen Urkunden, die die Standesbeamtin beziehungsweise der Standesbeamte oder die Zivilstandsbeamtin beziehungsweise der Zivilstandsbeamte des einen Vertragsstaates aufgenommen, ausgestellt oder beglaubigt und mit dem Dienstsiegel und beziehungsweise oder Amtsstempel versehen hat, zum Gebrauch in dem anderen Vertragsstaat keiner Beglaubigung oder Legalisation.

2.3

Befreiung von der Legalisation aufgrund von Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivilstandswesen (CIEC).

2.3.1

Übereinkommen vom 26. September 1957

Nach Artikel 4 des Übereinkommens über die kostenlose Erteilung von Personenstandsurkunden und den Verzicht auf ihre Legalisation vom 26. September 1957 (BGBl. 1961 II S. 1055, 1067), das am 24. Dezember 1961 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1962 II S. 43), bedürfen wortgetreue Abschriften oder Auszüge von Einträgen in Personenstandsbüchern, die mit der Unterschrift und dem Dienstsiegel der erteilenden Behörde versehen sind, in den Hoheitsgebieten der Vertragsstaaten keiner Legalisation.

2.3.2

Übereinkommen vom 14. September 1961

Nach Artikel 5 des Übereinkommens über die Erweiterung der Zuständigkeit der Behörden, vor denen nicht-eheliche Kinder anerkannt werden können vom 14. September 1961 (BGBl. 1965 II S. 17, 19), das am 24. Juli 1965 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1965 II S. 1162), bedürfen Ausfertigungen oder Auszüge der Urkunden über die Erklärung eines Mannes, der Vater eines nichtehelichen Kindes zu sein, als „Anerkennung mit Standesfolge“ oder „Anerkennung ohne Standesfolge“ bezeichnet, im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten keiner Legalisation, wenn sie durch Unterschrift und Dienstsiegel oder Dienststempel der ausstellenden Behörde beglaubigt sind.

2.3.3

Übereinkommen vom 8. September 1976

Nach Artikel 8 Satz 3 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 8. September 1976 (BGBl. 1997 II S. 774, 775), das am 18. Juli 1997 für Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1998 II S. 966), sind Auszüge aus den Personenstandsbüchern, in denen die Geburt, die Eheschließung oder der Tod beurkundet ist und die nach den Formblättern A, B und C ausgestellt werden, in den anderen Vertragsstaaten von der Legalisation, Beglaubigung oder gleichwertigen Förmlichkeiten befreit.

2.3.4

Übereinkommen vom 5. September 1980

Nach Artikel 10 des Übereinkommens über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 5. September 1980 (BGBl. 1997 II S. 1086, 1087), das am 1. November 1997 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1999 II S. 486), sind Ehefähigkeitszeugnisse, die nach dem Muster des Übereinkommens ausgestellt werden, in den anderen Vertragsstaaten von der Legalisation oder jeder gleichwertigen Förmlichkeit befreit.

2.3.5

Übereinkommen vom 14. März 2014

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Übereinkommens über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern vom 14. März 2014 (BGBl. 2017 II S. 938, 939), das am 1. Juli 2022 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 2022 II S. 654), werden nach diesem Übereinkommen ausgestellte mehrsprachige, codierte Auszüge aus

Personenstandsregistern, in denen die Geburt, die Anerkennung eines Kindes, die Eheschließung, die eingetragene Partnerschaft oder der Tod beurkundet ist sowie die mehrsprachige, codierte Bescheinigung über die Eintragung einer Partnerschaft durch eine andere staatliche Behörde als das Standesamt, in allen Vertragsstaaten ohne Legalisation oder gleichwertige Förmlichkeit anerkannt.

2.4

Befreiung von der Legalisation aufgrund von Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht

2.4.1

Übereinkommen vom 5. Oktober 1961

Nach Artikel 2 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 5. Oktober 1961 (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung, das am 13. Februar 1966 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1966 II S. 106), sind öffentliche Urkunden im Rechtsverkehr mit den Vertragsstaaten von der Legalisation befreit. Ausgenommen hiervon sind nach Artikel 1 Satz 3 des genannten Übereinkommens jedoch Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen errichtet worden sind, und Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Eine aktuelle Liste über die Vertragsstaaten und Informationen zu dem Haager Übereinkommen findet sich im Internet auf der Internetseite der Haager Konferenz (<https://www.hcch.net/de/instruments/conventions/specialised-sections/apostille>).

2.4.2

Übereinkommen vom 19. Oktober 1996

Nach Artikel 43 des Übereinkommens über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19. Oktober 1996 (BGBl. 2009 II S. 602, 603) in der jeweils geltenden Fassung, das am 1. Januar 2011 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 2010 II S. 1527), sind nach diesem Übereinkommen übermittelte oder ausgestellte Schriftstücke von jeder Legalisation oder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

2.5

Befreiung von der Legalisation aufgrund von Übereinkommen des Europarates

2.5.1

Übereinkommen vom 7. Juni 1968

Nach den Artikeln 2 und 3 des Europäischen Übereinkommens zur Befreiung der von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichteten Urkunden von der Legalisation vom 7. Juni 1968 (BGBl. 1971 II S. 85, 86) in der jeweils geltenden Fassung, das am 19. September 1971 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1971 II S. 1023), sind die von der diplomatischen oder konsularischen Vertretung einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet irgendeines Staates errichteten Urkunden von der Legalisation befreit.

2.5.2

Übereinkommen vom 24. November 1977

Nach Artikel 4 des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland vom 24. November 1977 (BGBl. 1981 II S. 533, 535) in der jeweils geltenden Fassung, das am 1. Januar 1983 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1982 II S. 1057), sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Zustellungsersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

2.5.3**Übereinkommen vom 15. März 1978**

Nach Artikel 3 des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland vom 15. März 1978 (BGBl. 1981 S. 533, 550) in der jeweils geltenden Fassung, das am 1. Januar 1983 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft getreten ist (BGBl. 1982 II S. 1052), sind ein nach diesem Übereinkommen übermitteltes Amtshilfeersuchen und seine Anlagen von der Legalisation, der Apostille und jeder entsprechenden Förmlichkeit befreit.

2.6**Befreiung von der Legalisation aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1191 vom 6. Juli 2016**

Nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/1191 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern durch die Vereinfachung der Anforderungen an die Vorlage bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 200 vom 26.7.2016, S. 1) sind unter die Verordnung fallende öffentliche Urkunden und ihre beglaubigten Kopien von jeder Art der Legalisation und ähnlichen Förmlichkeiten befreit, die von den Behörden eines Mitgliedstaates vorgelegt werden müssen und in erster Linie dazu dienen, einen oder mehrere nachfolgende Sachverhalte zu belegen:

- a) Geburt,
- b) Tatsache, dass eine Person am Leben ist,
- c) Tod,
- d) Namen,
- e) Eheschließung, einschließlich Ehefähigkeit und Familienstand,
- f) Ehescheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe,
- g) eingetragene Partnerschaft, einschließlich der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft einzugehen, und Status der eingetragenen Partnerschaft,
- h) Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, Trennung ohne Auflösung der eingetragenen Partnerschaft oder Ungültigerklärung der eingetragenen Partnerschaft,
- i) Abstammung,
- j) Adoption,
- k) Wohnsitz und/oder Aufenthaltsort,
- l) Staatsangehörigkeit,
- m) Vorstrafenfreiheit, sofern öffentliche Urkunden darüber für einen Unionsbürger von den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit dieser Bürger besitzt, ausgestellt werden und
- n) öffentliche Urkunden bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen und Wahlen zum Europäischen Parlament.

3**Zuständigkeit für die Beglaubigung****3.1****Grundsatz**

Für die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, mit Ausnahme der in Nummer 3.3 genannten Führungszeugnisse und der Urkunden, die von den Gerichten, Justizbehörden oder Notarinnen beziehungsweise Notaren ausgestellt sind, ist die Bezirksregierung zuständig, in deren Bezirk die Urkunde ausgestellt worden ist. Diese Beglaubigung genügt in aller Regel für die Legalisation.

3.2**Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten**

Ergänzend zu Nummer 3.1 bedürfen bestimmte Urkunden nach der Beglaubigung durch die zuständige Be-

zirksregierung noch der Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten. Die Liste der Staaten beziehungsweise Vertretungen, für die eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten erforderlich ist, findet sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>). Nähere Informationen zum Antragsverfahren für eine Endbeglaubigung durch das Bundesamt für auswärtige Angelegenheiten finden sich auf der dortigen Internetseite (<https://bfaa.diplo.de>).

3.3**Führungszeugnisse**

Für die Beglaubigung eines Führungszeugnisses, das im Ausland verwendet werden soll, ist die Bundesverwaltung zuständig. Nähere Informationen zu dem konkreten Verfahren finden sich sowohl auf der Internetseite des Bundesamtes für Auswärtige Angelegenheiten (<https://bfaa.diplo.de>) als auch auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz (<https://www.bundesjustizamt.de>).

4**Zuständigkeit für die Legalisation****4.1****Grundsatz**

Regelmäßig ist für die Legalisation die Auslandsvertretung des Staates sachlich zuständig, in dem die Urkunde verwendet werden soll. Örtlich zuständig ist die Auslandsvertretung, in deren Bezirk die Urkunde beglaubigt oder, falls eine Beglaubigung nicht stattgefunden hat, aufgenommen oder ausgestellt worden ist.

4.2**Auslandsvertretungen**

Die Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der deutschen Auslandsvertretungen und ihre Befugnis zur Legalisation kann über die Internetseite des Auswärtigen Amtes (<https://www.auswaertiges-amt.de>) abgerufen werden. Änderungen werden vom Auswärtigen Amt im Gemeinsamen Ministerialblatt (<https://www.gmbl-online.de>) laufend bekannt gegeben.

5**Verfahren und Durchführung der Beglaubigung****5.1****Beschaffenheit der zu beglaubigenden Urkunde**

Bei der Ausstellung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind und der Legalisation bedürfen, ist darauf zu achten, dass genügend Platz für alle erforderlichen Beglaubigungen und für die Legalisation vorhanden ist. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Ankleben eines weiteren Blattes an die Urkunden zur Aufnahme der Beglaubigungsvermerke von den ausländischen Vertretungen oft beanstandet wird. Es wird daher empfohlen, für solche Urkunden grundsätzlich das Format DIN A 4 zu verwenden. Ferner ist darauf zu achten, dass die Urkunden möglichst nur einseitig beschriftet werden. Ist jedoch infolge Platzmangels das Ankleben eines Blattes nicht zu vermeiden, so muss für haltbare Befestigung gesorgt und die Klebestelle gesiegelt werden. Auf dem Anhangblatt ist die dazugehörige Urkunde zu bezeichnen, zum Beispiel: „zur-Urkunde / Bescheinigung des/der, ausgestellt am"

5.2**Alte Urkunden**

Gehen alte Urkunden mit dem Antrag auf Beglaubigung zum Zwecke der Legalisation ein, so sind sie zuerst von den zuständigen Behörden, beispielsweise dem Standesamt, darauf zu prüfen, ob sie in der alten Fassung noch gültig und nicht durch Berichtigungen oder spätere Änderungen überholt sind. Sind solche Urkunden zwar gültig, aber unleserlich, eingerissen, beklebt oder befindet sich darauf noch ein Dienstsiegel aus der Zeit von 1933 bis 1945, so sind auch ohne Antrag nach Möglichkeit neue Ausfertigungen gebührenfrei auszustellen.

5.3**Antrag**

Urkunden werden zum Zwecke der Legalisation nur auf Antrag beglaubigt. In dem Antrag an die zuständige Bezirksregierung ist anzugeben, in welchem Staat demnächst von der Urkunde Gebrauch gemacht werden soll.

5.4**Prüfung der Urkunde**

Bei einer zu beglaubigenden Urkunde ist die Echtheit der Unterschrift und des Dienstsiegels sowie die Befugnis der oder des Bediensteten zur Vornahme der Amtshandlung zu prüfen. In den Fällen, in denen die Unterschrift der oder des Bediensteten nicht bei der Bezirksregierung hinterlegt oder sonst bekannt ist, ist die Urkunde zunächst vorzubeglaubigen. Den Bezirksregierungen ist es überlassen, generelle Regelungen für das Vorbeglaubigungsverfahren zu treffen.

5.5**Inhalt und Anbringung des Beglaubigungsvermerks****5.5.1****Inhalt**

Der Beglaubigungsvermerk der Bezirksregierung bei einer Vorbeglaubigung und bei einer ohne Vorbeglaubigung vorzunehmenden Beglaubigung lautet zum Beispiel wie folgt:

„Die Echtheit der vorstehenden (umstehenden) Unterschrift der/des (Amtsbezeichnung, Name) und die Echtheit des Dienstsiegels werden hiermit beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass die/der Vorgenannte zur Ausstellung dieser Urkunde berechtigt war.
(Ort), den (Datum)
(Behördenbezeichnung)
i.V. oder i.A.
(Unterschrift)
(Siegel)
Az. oder Tgb.-Nr. (Name und Amts-/Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)“

Im Übrigen kann der Wortlaut des Beglaubigungsvermerks den Bedürfnissen des Einzelfalles angepasst werden.

5.5.2**Inhalt nach Vorbeglaubigung**

Der Beglaubigungsvermerk der Bezirksregierung nach Vorbeglaubigung lautet zum Beispiel:

„Vorstehende eigenhändige Unterschrift der/des für die Vorbeglaubigung zuständigen – Vertreterin/Vertreters der/des – Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeisters/Landrätin/Landrates.....
inwird hiermit beglaubigt.
(Ort), den (Datum)
Die Bezirksregierung
i.V. oder i.A.
(Unterschrift)
(Siegel)
Az. oder Tgb.-Nr. (Name und Amts-/Dienstbezeichnung in Druckbuchstaben)“.

5.5.3**Anbringung**

Die Beglaubigungsvermerke sind räumlich so anzubringen, dass alle etwa notwendig werdenden Beglaubigungen und die Legalisation untereinander gesetzt werden können und rechts und links ein Rand frei bleibt. Die Unterschrift muss handschriftlich vollzogen werden. Unter dem handschriftlichen Namenszug der oder des die Beglaubigung vorzunehmenden Bediensteten ist in jedem Fall deren beziehungsweise dessen Name in Maschinenschrift zu wiederholen. Bei den Datumsangaben ist eine Darstellung ausschließlich in Ziffern nicht zulässig. Der Name des Monats ist auszuschreiben oder mittels Abkürzung in Buchstaben darzustellen. Es ist ferner darauf zu achten, dass der bei den Beglaubigungsvermerken anzubringende Abdruck des Dienstsiegels gut lesbar ist.

5.6**Rückgabe der Urkunde zur Weiterleitung**

Nach der Beglaubigung durch die Bezirksregierung wird die Urkunde entweder durch die Antragstellerin beziehungsweise den Antragsteller persönlich in Empfang genommen oder an diese beziehungsweise diesen zurückgesandt. Es bleibt der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller überlassen, sich wegen der Legalisation unmittelbar an die zuständige ausländische Vertretung beziehungsweise wegen der Endbeglaubigung unmittelbar an das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zu wenden.

5.7**Unterschriftsproben**

Die für die Legalisation zuständigen Auslandsvertretungen erkennen die mit dem Beglaubigungsvermerk versehenen Urkunden nur an, wenn ihnen zum Zwecke des Vergleichs die Unterschriftsproben und Dienstsiegelabdrucke der in Beglaubigungssachen zeichnungsbefugten Bediensteten vorliegen. Diese Unterlagen werden vom Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zur Vornahme der Endbeglaubigung benötigt. Die Unterschriftsproben der bei den Bezirksregierungen zur Beglaubigung von Urkunden zum Zwecke der Legalisation befugten Bediensteten und die Abdrucke der verwendeten Siegel sind daher bei den zuständigen ausländischen Vertretungen und beim Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten zu hinterlegen.

Änderungen in der Person der zur Beglaubigung befugten Bediensteten sind den in Betracht kommenden Stellen unverzüglich mitzuteilen.

6**Ausstellung von Apostillen nach dem Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation**

Das Haager Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation gilt für alle Vertragsstaaten. Das Übereinkommen befreit die öffentlichen Urkunden im Rechtsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten von der Förmlichkeit der diplomatischen oder konsularischen Legalisation, siehe Artikel 2 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation.

Im Interesse der Rechtssicherheit müssen jedoch die Urkunden, die in einem Mitgliedstaat ausgestellt worden sind und in einem anderen Mitgliedstaat zu Beweis Zwecken verwendet werden sollen, mit einer Apostille nach Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation versehen sein, sofern nicht einfachere Mittel oder Wege durch internationale Vereinbarungen vorgeschrieben oder üblich sind, Artikel 3 Absatz 2 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation, Artikel 8 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation; hierzu wird auch auf die Nummern 2.2 bis 2.6 verwiesen.

Nach § 1 Satz 2 Nummer 2 der Apostillezuständigkeitsverordnung vom 23. August 2005 (GV. NRW. S. 739) in der jeweils geltenden Fassung erteilen die Bezirksregierungen die Apostillen für alle öffentlichen Urkunden, die in ihrem Bezirk ausgestellt worden sind, sowie für Urkunden, die von einer obersten Landesbehörde, der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landtags und der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesrechnungshofs ausgestellt worden sind. Ausgenommen hiervon sind gemäß § 1 Satz 1 Nummer 2 der Apostillezuständigkeitsverordnung Urkunden, die von den Gerichten, den Justizbehörden oder Notarinnen beziehungsweise Notaren ausgestellt sind.

Die Apostille wird auf der Urkunde selbst oder auf einem mit ihr verbundenen Blatt angebracht, Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation. Vor- oder Zwischenbeglaubigungen sind auf der Urkunde nicht anzubringen, um die Verwendung der Urkunden im Ausland zu erleichtern. Auf Kettenbeglaubigungen soll nach

Möglichkeit ganz verzichtet werden. Nur dann, wenn Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Urkunde bestehen, sind Vorbeglaubigungen durch die Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat, einzuholen. In diesen Fällen sind die „Vorbestätigungen“ der zwischengeschalteten Behörden der zuständigen Bezirksregierung mit der Urkunde, aber getrennt von ihr, vorzulegen.

Bei der Prüfung nach Artikel 7 Absatz 2 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation handelt es sich um zwischenstaatliche Amtshilfe, so dass Kosten nicht zu erheben sind.

Nach Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation haben die Bezirksregierungen ein Register oder ein Verzeichnis in anderer Form zu führen, in das die Ausstellung der Apostillen einzutragen ist. Da dieses Register oder Verzeichnis für die Beweisführung sehr wichtig ist, ist es sorgfältig und für Dritte unzugänglich aufzubewahren.

7

Gebühren

Für die Vorbeglaubigung beziehungsweise Beglaubigung einschließlich der Ausstellung der Apostille ist eine Gebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 8. August 2023 (GV. NRW. S. 490) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass „Beglaubigung und Legalisation von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind, sowie Übereinkommen zur Befreiung“ vom 22. Oktober 2003 (n. v.), Az. 56/17 – 21.163, außer Kraft.

– MBl. NRW. 2025 S. 664

21281

Widerruf der Zusatzartbezeichnung „mit Kurmittelgebiet“ für den Luftkurort Petershagen-Hopfenberg

Verfügung
der Bezirksregierung Detmold
24.04.03-009

Vom 7. April 2025

Aufgrund des § 20 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, habe ich die der Stadt Petershagen für den Stadtteil Hopfenberg am 18. Mai 2000 verliehene Zusatzartbezeichnung „mit Kurmittelgebiet“ widerrufen, da keine Heilmittel des Bodens im Kurgebiet mehr vorhanden sind.

An dem Prädikat Luftkurort für den Stadtteil Hopfenberg ändert sich nichts.

– MBl. NRW. 2025 S. 669

81

Neunte Änderung der ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– IB2 – 2636 ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Vom 25. April 2025

1

Die „ESF-Förderrichtlinie 2021 – 2027“ vom 18. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 389), die zuletzt durch Runderlass vom 4. Februar 2025 (MBl. NRW. S. 364) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe „2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund“ durch die Angabe „2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund (aufgehoben)“ ersetzt.
2. Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:
„2.1 Förderung der betrieblichen Ausbildung im Verbund (aufgehoben)“
3. Nach Nummer 2.9.5 wird folgende Nummer 2.9.6 eingefügt:
„2.9.6
Verfahren
Die Antragstellung für das Willkommensgeld NRW erfolgt seit dem 17. Juni 2024 über ein Online-Antragsportal.“
4. In Nummer 4.1.4.3 wird die Angabe „https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-315“ durch die Angabe „https://webshop.it.nrw.de/ssearch.php?kategorie=10102&prefix=A11“ ersetzt.
5. In Nummer 5.2.2 wird die Angabe „die“ durch die Angabe „der“ ersetzt.
6. In Nummer 5.2.6.3 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
7. In Nummer 5.2.7.1 werden die Angaben „beziehungsweise des Weiterleitungspartners“ und „beziehungsweise Weiterleitungspartner“ gestrichen.
8. In Nummer 6.1.3.3 wird die Angabe „800“ durch die Angabe „820“ ersetzt.
9. Nummer 6.4.1 wird wie folgt gefasst:

„6.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung und Begleitung von Menschen in prekären und ausbeuterischen Beschäftigungssituationen, von erwerbslosen Menschen mit sozial- und arbeitsrechtlichen Fragenstellungen sowie von Menschen, die potentiell gefährdet sind, eine prekäre Beschäftigung aufzunehmen, von Arbeitslosigkeit bedroht sind oder Beschäftigte mit aufstocckenden SGB II-Leistungen.

Die Ratsuchenden erhalten arbeits- und sozialrechtliche Informationen, Unterstützung bei der Durchsetzung ihrer Arbeitnehmerrechte sowie Teilhabe zur Sicherung der beruflichen und sozialen Teilhabe. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfenangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Die Beratungsstellen Arbeit leisten Öffentlichkeitsarbeit für die Themen prekäre und ausbeuterische Beschäftigung und sind dadurch auch präventiv tätig.“

10. Nummer 6.4.2.1 wird wie folgt gefasst:
„6.4.2.1 (aufgehoben)“
11. In Nummer 6.4.3.3 wird Satz 2 gestrichen.
12. Nummer 6.4.4.1 wird wie folgt gefasst:
„6.4.4.1 (aufgehoben)“
13. Nummer 6.4.4.2 wird wie folgt gefasst:
„6.4.4.2 (aufgehoben)“

14. Nach Nummer 6.4.4.2 wird folgende Nummer 6.4.4.3 eingefügt:

„6.4.4.3

Zusätzlich zur Öffentlichkeitsarbeit gemäß Nummer 9 der ANBest-ESF hat der Zuwendungsempfänger das vom Ministerium für Arbeit zur Verfügung gestellte Logo „Beratungsstelle Arbeit“ zu verwenden. Das Logo ist im Internet unter <https://www.mags.nrw/beratungsstellen-arbeit> zu finden.“

15. Die Anlage 3 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.



Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	9.030,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	8.310,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.930,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	6.690,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	5.160,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	825,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	410,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	20,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	36,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	451,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025

Programmspezifische Standardeinheitskosten:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
P1	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum betrieblichen Zugang (aufgehoben)	52,00 €	pro Beratung im betrieblichen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P2	Beratungsstellen Bildungsscheck – Beratung zum individuellen Zugang (aufgehoben)	26,00 €	pro Beratung im individuellen Zugang	Personal- und Sachausgaben
P3	Perspektiven im Erwerbsleben (aufgehoben)	73,00 €	pro Beratungsstunde	Personal- und Sachausgaben
P4	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden in Industrie und Handel	335,00 €	pro Lehrgangstag	Personal- und Sachausgaben
P5	Überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk	Kostensatz der jeweiligen Lehrgangswoche gemäß Übersicht des Heinz-Piast-Instituts in der aktuell gültigen Fassung	pro Teilnehmenden in einer Lehrgangswoche	Ausgaben einer Lehrgangswoche
P6	Teilzeitberufsausbildung	590,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und arbeitsplatzbezogene Ausgaben
P7	Kinderbetreuung	160,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Ausgaben zur Kinderbetreuung
P8	Unterrichtsstunde	62,00 €	pro Unterrichtsstunde	Ausgaben für Honorarkräfte und unterrichtsbezogene Ausgaben
P9	Unterrichtsstunde hauptbeschäftigte Lehrkraft	94,00 €	pro Unterrichtsstunde einer hauptbeschäftigten Lehrkraft	Direkte Personalausgaben und unterrichtsbezogene Ausgaben
P10	100 zusätzliche Ausbildungsplätze	1.700,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben
P11	Werkstattjahr	1.250,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	Personal- und Sachausgaben sowie Leistungsprämie an Teilnehmende
P12	Ausbildungsprogramm – Begleitung der auszubildenden Unternehmen (aufgehoben)	110,00 €	pro Auszubildenden und Monat	Personal- und Sachausgaben

Anlage 3 der ESF-Förderrichtlinie 2021-2027

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur ESF-Förderrichtlinie 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025**

P13	Coach2Change	1.260,00 €	pro Coaching-Tag	Ausgaben für Honorar und Sachausgaben
P14	Personalfreistellung für Coach2Change	210,00 €	pro Beschäftigtem an einem Coaching-Tag	Personalausgaben
P15	Willkommensgeld NRW	3.000,00 €	pro Person	Ausgaben zum privaten Lebensunterhalt
P16	Beratung „Fit-für-die-Zukunft“	1.123,00 €	pro Beratungstag (= 8 Stunden)	Honorar der Unternehmensberatung

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 3 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

Pauschalbeträge auf Grundlage des eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalbetrages	Pauschalbetrag (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten des Pauschalbetrages	Bemessungsgrundlage des Pauschalbetrages
PB1	Prüfungsgebühren	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Prüfung	Prüfungsgebühr gemäß Gebührenbescheid bzw. Rechnung
PB2	Potentialberatung/ Transformationsberatung	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro durchgeführter Potentialberatung bzw. Transformationsberatung auf Basis des Beratungsschecks	Ausgaben der Beratung gemäß Rechnung
PB3	Bildungsscheck	Bestimmung des Pauschalbetrags nach Bewertung des Finanzierungsplans	Pro Teilnahme an der Weiterbildung auf Basis des Bildungsschecks	Ausgaben der beruflichen Weiterbildung gemäß Rechnung

Berechnungsmethode der Pauschalbeträge:

Der Wert des Pauschalbetrages wird gemäß Artikel 53 Absatz 3 b) der Verordnung (EU) 2021/1060 im Rahmen der Bewilligung auf Grundlage eines eingereichten Finanzierungsplans (Haushaltsplanentwurf) von Fall zu Fall von der Bewilligungsbehörde bestimmt.

81

**Sechste Änderung
der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 – 2027**

Runderlass
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
IB2 – 2636 Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027

Vom 25. April 2025

1

Die Anlagen 1 und 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 vom 18. Mai 2021 (MBL NRW S. 82), die zuletzt durch Runderlass vom 1. März 2024 (MBL NRW S. 349) geändert worden ist, erhalten die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

2

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2025 in Kraft.

Anlage 1 zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021 - 2027

**Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zu Projekten der Technischen Hilfe
(ANBest-TH)
in der Fassung vom 1. Juni 2025**

Die ANBest-TH enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 VwVfG. NRW. sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt:

- 1 Umsetzung des Projekts
- 2 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 3 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 4 Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben
- 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden
- 6 Nachweis der Verwendung
- 7 Prüfung der Verwendung
- 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 9 Öffentlichkeitsarbeit
- 10 Sonstige Regelungen

1**Umsetzung des Projekts**

Die Zuwendung erfolgt auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen (Standardeinheitskosten, Pauschalbeträge und/oder Pauschalsätze) und/oder tatsächlich entstandenen Ausgaben (projektbezogene Ausgaben).

1.1

Bei der Bewilligung der Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen wird das im Projekt eingesetzte Personal folgenden Funktionen zugeordnet:

- Projektleitung großer Projekte,
- Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte und herausgehobene Projektmitarbeit,
- Herausgehobene Projektmitarbeit,
- Projektmitarbeit,
- Fachkraft.

1.2

Die bei der Bewilligung durch die Bewilligungsbehörde erfolgte Zuordnung des Personals zu bestimmten Funktionen ist bindend. Abweichungen bedürfen der Zustimmung. Diese ist vom Zuwendungsempfangenden grundsätzlich vorher bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

1.3

Für das im Projekt tätige Personal gelten entschuldigte Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit, Urlaub) als Arbeitszeit.

2

Anforderung und Verwendung der Zuwendung

2.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheides bestimmten Zwecks verwendet werden.

2.2

Die Finanzierungspläne für

- Zuwendungen auf der Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen und
- Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben

sind hinsichtlich ihres Gesamtergebnisses jeweils getrennt voneinander verbindlich.

2.3

Dürfen aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden und werden die Gesamtausgaben der Zuwendungsempfangenden überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, dürfen die Zuwendungsempfangenden ihre Beschäftigten finanziell nicht besserstellen als vergleichbare Landesbeschäftigte. Höhere Vergütungen als nach dem TV-L sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Diese Regelung gilt nicht, wenn Personalausgaben auf Grundlage von vereinfachten Kostenoptionen gefördert werden oder eine abweichende tarifvertragliche Regelung besteht.

2.4

Die Zuwendung wird auf Anforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. ausbezahlt. Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfangenden für Ausgaben zustehen. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben und Unterlagen enthalten. Die Zuwendungsempfangenden haben bei der Anforderung der Mittel den jährlichen Bewilligungsrahmen des Zuwendungsbescheides zu berücksichtigen.

2.5

Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

2.6

Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2.7

Wenn nach dem Zuwendungsbescheid die Zuwendung oder Teile der Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, zur einheitlichen Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen ihnen und Dritten einen Weiterleitungsvertrag gemäß dem Musterweiterleitungsvertrag abzuschließen. Eine Kopie des Vertrages beziehungsweise der Verträge sind zusammen mit dem ersten Mittelabruf der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

3

Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

3.1

Bei Zuwendungen auf der Grundlage von Standardeinheitskosten:

Reduzieren sich nach der Bewilligung für die Berechnung der Zuwendung herangezogenen Grundlagendaten (Einheiten), so ermäßigt sich die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung und Festbetragsfinanzierung anteilig,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

3.2

Bei Zuwendungen für tatsächlich entstandene Ausgaben:

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Ausgaben für den Zuwendungszweck, so ermäßigt sich – außer bei einer Festbetragsfinanzierung – die Zuwendung

- bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.

4

Vergabevorschriften sowie Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

4.1

Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus Richtlinien der Europäischen Union haben die Zuwendungsempfänger bei der Vergabe von Aufträgen rechtsverbindlich Teil 4, Kapitel 1 des Gesetzes gegen Wett-

bewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) anzuwenden, wenn sich der geschätzte Auftragswert wenigstens auf die in § 3 VgV genannten Beträge (EU-Schwellenwerte) beläuft. Weitere Verpflichtungen aufgrund anderer Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten.

4.2

Die Regelungen unter Nummer 4.3 bis Nummer 4.4.4 gelten ausschließlich für das Programm Einzelprojekte der Technischen Hilfe (Nummer 2.2.3.2.3.2 der TH-RL)

4.3

Vergabe von Aufträgen

4.3.1

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben ist unter Beachtung der Nummer 4.3.5 je nach Höhe der Zuwendung eines der folgenden Verfahren maßgebend:

- a) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu nicht mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- b) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung bis oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen bis 500 000 Euro beträgt, Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten zu vergeben. Soweit möglich sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Leistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können ohne ein Vergabeverfahren sowie ohne Dokumentation der Preisermittlung beschafft werden (Direktkauf). Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.
- c) Zuwendungsempfangende, deren zuwendungsfähige Ausgaben je Projekt zu mehr als 50 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, haben, soweit die Zuwendung über oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendungen über 500 000 Euro beträgt, bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung, ausgenommen der Vorschriften
 - §§ 7, 17, 18, 19, 28 Absatz 1 Satz 3, 29, 30, 38 Absatz 2 bis 4, 39, 40 (elektronischen Vergabe)
 - § 16 (Gelegentliche gemeinsame Auftragsvergabe; zentrale Beschaffung)
 - § 22 (Aufteilung nach Losen),
 - § 44 (ungewöhnlich niedrige Angebote),

- § 46 (Unterrichtung der Bewerber und Bieter),
unter Berücksichtigung der folgenden Maßgaben anzuwenden:

4.3.2

Wertgrenzen zur Vergabe

Beschränkte Ausschreibung

Beschränkte Ausschreibungen von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind ohne weitere Voraussetzungen, bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer ohne Durchführung eines Teilnahmewettbewerbes zulässig.

Verhandlungsvergabe oder Freihändige Vergabe

Eine Verhandlungsvergabe oder eine Freihändige Vergabe ist ohne weitere Begründung bei Aufträgen bis zu einem Wert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer zulässig.

Direktkauf

Bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5 000 Euro ohne Umsatzsteuer muss kein Vergabeverfahren durchgeführt werden sowie keine Dokumentation der Preisermittlung erfolgen.

Auf die Einhaltung der Nummer 4.4.3 wird verwiesen.

Verpflichtungen aufgrund von EU-Vergabebestimmungen sind ebenfalls einzuhalten (siehe Nummer 4.1).

4.3.3

Schätzung der Auftragswerte

Bei der Schätzung der Auftragswerte ist § 3 der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624) in der zum Zeitpunkt der Festsetzung der Zuwendung gültigen Fassung entsprechend anzuwenden. Hierbei ist grundsätzlich von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung auszugehen.

Leistungen, die im Hinblick auf ihre technische und wirtschaftliche Funktion einen einheitlichen Charakter aufweisen, sind zusammenzufassen (funktionale Betrachtungsweise). Hierbei sind organisatorische, inhaltliche, wirtschaftliche sowie technische Zusammenhänge zu berücksichtigen.

4.3.4

Abwicklung per E-Mail

Verhandlungsvergaben oder Freihändige Vergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 Unterschwellenvergabeordnung per E-Mail abgewickelt werden.

4.3.5

Bei Förderung von projektbezogenen Ausgaben im Bereich der Gemeinden (GV) gilt:

Die Zuwendungsempfängenden im Bereich der Gemeinden haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die nach dem Gemeindehaushaltsrecht anzuwendenden Vergabe-grundsätze zu beachten.

4.4

Anerkennung von projektbezogenen Ausgaben

4.4.1

Die Ausgaben werden nur dann anerkannt, wenn sie durch Rechnung und Dokumentation des Zahlungsflusses (zum Beispiel Kontoauszug, Quittung) nachgewiesen werden.

Für vorsteuerabzugsfähige Zuwendungsempfängende:

Die erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

4.4.2

Aufgehoben.

4.4.3

Aus der Zuwendung dürfen bewegliche Gegenstände nur bis zu einem Anschaffungspreis von 800 Euro (netto) angeschafft werden. Sie müssen für die Durchführung des Projektes notwendig und ihre Anschaffung wirtschaftlich sein. Für die Beurteilung der Förderfähigkeit ist stets der Anschaffungspreis für den jeweiligen Gegenstand maßgebend, unbeachtlich des prozentualen Einsatzes im Projekt. Die durch die Zuwendung erworbenen Gegenstände sind während des Projektzeitraumes an den Zuwendungszweck gebunden. Nach Ende des Durchführungszeitraums ist die Zweckbindung aufgehoben.

4.4.4

Ausgaben für den Erwerb von Land und Immobilien sowie für die Bereitstellung von Infrastruktur sind nicht förderfähig.

5

Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängenden

Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen,

5.1

wenn sie nach Antragsstellung weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von diesen erhalten oder wenn sie – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhalten,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht mehr innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung den Zuwendungsempfängenden zustehen,

5.5

ein Insolvenzverfahren über ihr oder sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

6**Nachweis der Verwendung**

6.1

Verwendungsnachweis

Spätestens drei Monate nach Ablauf des Durchführungszeitraums ist der Anspruch auf die erhaltene Zuwendung nachzuweisen. Soweit das Ende des Durchführungszeitraums in den Monat Dezember fällt, gilt der 28. Februar des Folgejahres als späterster Vorlagetermin.

Zwischennachweis

Für Projekte, deren Durchführungszeitraum über den 31.12. andauert, ist bis zum 31.01. des Folgejahres ein Zwischennachweis in der Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.

6.2

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

6.3

In dem Sachbericht sind die Umsetzung des Projektes sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

6.4

Der zahlenmäßige Nachweis ist durch das Begleitsystem ABBA-Online zu dokumentieren.

6.4.1

Die beleghafte Dokumentation des zahlenmäßigen Nachweises hat im folgenden Umfang zu erfolgen:

6.4.1.1

Bei Zuwendungen für Personaleinsatz nach Funktionen (auf Grundlage von Standardeinheitskosten für Funktionen):

6.4.1.1.1

Mit Vorlage des Zwischen- und Verwendungsnachweis ist als Nachweis zur Projektstätigkeit die Erklärung zur Projektstätigkeit vorzulegen. In der Erklärung zur Projektstätigkeit ist vom Zuwendungsempfangenden und von der/dem im Projekt direkt Beschäftigten zu erklären, in welchem Umfang der tatsächliche Einsatz im Projekt in dem jeweiligen Jahr erfolgt ist. Sofern die/der Beschäftigte in mehreren Funktionen eingesetzt war, ist die Erklärung zur Projektstätigkeit für jede Funktion separat auszustellen.

6.4.1.1.2

Bei Personal, welches nicht den gesamten Monat im Projekt eingesetzt ist, ist die Pauschale nur anteilig förderfähig. Im zahlenmäßigen Nachweis ist vom Zuwendungsempfangenden eine Berechnung nach der Dreißigstel-Methode anteilig für die eingesetzten Tage vorzunehmen. Dabei ist jeder Monat unabhängig von seiner tatsächlichen Länge mit 30 Tagen anzusetzen. Der Anteil errechnet sich, in dem die eingesetzten Tage durch 30 Tage dividiert werden.

6.4.1.2

Bei Zuwendungen für Restkosten oder arbeitsplatzbezogene Ausgaben (auf Grundlage von Pauschalsätzen):

Die zuwendungsfähigen Ausgaben errechnen sich prozentual auf Grundlage der nachgewiesenen Stelleneinheiten für Personaleinsatz nach Funktionen gemäß Nummer 6.4.1.1 der ANBest-TH. Darüber hinaus sind für die Anerkennung von Restkosten oder arbeitsplatzbezogenen Ausgaben keine weiteren Belege vorzulegen.

6.4.1.3

Bei Zuwendungen für projektbezogene Ausgaben:

- In der Belegliste sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Beiträge, Spenden und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/in, Einzahler/in, ggf. Art der Vergabe sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.
- Die Belege sind im Rahmen von Prüfungen vorzuhalten. Dabei müssen die Belege die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen sowie den Projektbezug enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfangenden, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.
- Soweit der Zuwendungsempfangende die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.4.1.4

Bei Finanzierungsbeteiligung durch bürgerschaftliches Engagement:

Der Nachweis der geleisteten Arbeitsstunde hat durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen. Die Stundenzettel sind auszudrucken, zu unterschreiben und jedem Begleitbogen beizufügen.

6.4.1.5

Bei Beteiligung an dem geförderten Projekt durch Überlassung von Personal durch Dritte:

Soweit sich Dritte außerhalb des Finanzierungsplans durch die (unentgeltliche) Überlassung von Personal an dem geförderten Projekt beteiligen, hat der Nachweis der Arbeitsleistung durch die Vorlage von Stundenzetteln zu erfolgen. Die Stundenzettel sind jedem Begleitbogen beizufügen.

6.4.1.6

Die Unterschrift des Zuwendungsempfängenden beziehungsweise des Weiterleitungspartners kann auch von einer vertretungsberechtigten Person erfolgen, sofern ein Nachweis (in Kopie) über die Zeichnungsbefugnis vorgelegt wird. Der Nachweis über die Zeichnungsbefugnis kann zum Beispiel durch einen Auszug beziehungsweise einer Kopie des Handelsregisters oder Kopie des Schreibens über die interne Anweisung erbracht werden. Bei Kommunen wird auf einen Nachweis der Zeichnungsbefugnis verzichtet.

6.4.2

Neben der Übermittlung in ABBA-Online ist der Zwischen- beziehungsweise Verwendungsnachweis mit dem Begleitbogen, der Belegliste sowie den übrigen Dokumentationen und der entsprechenden subventionserheblichen Erklärung der Zuwendungsempfängenden rechtswirksam zu übermitteln. Hierbei kann die Schriftform gemäß § 3a VwVfG durch die elektronische Form ersetzt werden.

6.5

Zu den Belegen gehören anspruchsbegründende Unterlagen, Erklärung zur Projektstätigkeit, Nachweis über die Zeichnungsbefugnis (ausgenommen sind Kommunen), Vergabeunterlagen und Stundenzettel sowie sonstige Unterlagen, soweit sie nach dem Zuwendungsbescheid vorgeschrieben sind.

Von den Zuwendungsempfängenden sind folgenden Belege im Original an die Bewilligungsbehörde zu übersenden:

- Unterschriebene Erklärungen zur Projektstätigkeit
- Dokumente mit unterschriebenen subventionserheblichen Erklärungen

Für alle anderen Belege ist die Übersendung einfacher Kopien als Nachweise zugelassen, sofern im Zuwendungsbescheid keine abweichende Regelung getroffen ist. Die Aufbewahrungspflicht des Zuwendungsempfängenden für die Belege bleibt hiervon unberührt.

Damit sind alle Belege, die nicht im Original an die Bewilligungsbehörde übersandt werden müssen, in folgender Form vorzuhalten, auf Aufforderung den unter Nummer 7.2 genannten Stellen vorzulegen und von den Zuwendungsempfängenden aufzubewahren:

- im Original in Papierform oder
- als beglaubigte Kopien der Originale oder
- als Papierausdrucke elektronischer Rechnungen, wobei grundsätzlich auch die Datei zur Übermittlung (E-Mail) auszudrucken ist, oder
- als Belege, die bei den Zuwendungsempfängenden als Dokumente auf Bild- und Datenträgern aufbewahrt werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren hat den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung zu entsprechen.

Im Zwischen- und Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind.

6.6

Der Zuwendungsempfängende ist verpflichtet, die für den kompletten Nachweis der Verwendung der Förderung notwendigen Belege bis zum 31.12.2039 aufzubewahren.

6.7

Dürfen Zuwendungsempfängende zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen zu erbringenden Nachweise beizufügen beziehungsweise in den entsprechenden Dokumentationen kenntlich zu machen.

6.8

Ausgaben für das geförderte Projekt, die vor Beginn oder nach Ende des Durchführungszeitraums entstanden sind oder entstehen, sind nicht zuwendungsfähig. Sind im Durchführungszeitraum alle Leistungen erbracht worden und verzögert sich die Auszahlung der Zuwendung oder die Verausgabung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängenden auf den Zeitraum nach Ablauf des Durchführungszeitraums, so hat dies auf die Förderfähigkeit der Ausgaben keinen Einfluss, da die Zahlungspflicht innerhalb des Durchführungszeitraums begründet wurde.

7

Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde sowie nach Nummer 7.2 benannte Stellen sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Zwischenbeziehungsweise Verwendungsnachweis vorzulegen sind. Die Berechtigung erstreckt sich auch auf die Prüfung der Verwendung der Zuwendung beziehungsweise ordnungsgemäße Projektumsetzung durch

Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen. Die Prüfung kann vor Ort erfolgen oder durch Beauftragte vorgenommen werden. Die Zuwendungsempfangenden halten die erforderlichen Unterlagen bereit und erteilen die notwendigen Auskünfte.

Sofern Belege ganz oder teilweise auf zulässigen Datenträgern vorgehalten werden (Nummer 6.5), ist bei einer Prüfung Zugriff auf alle die Zuwendung betreffenden elektronischen Datenbestände zu gewähren. Die Zuwendungsempfangenden haben zu gewährleisten, dass die gespeicherten Unterlagen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen lesbar gemacht werden und die dafür erforderlichen Daten, Programme, Maschinenzeiten und Hilfsmittel (zum Beispiel Personal, Bildschirme, Lesegeräte) bereitgestellt werden. Auf Anforderung der unter Nummer 7.2 benannten Stellen sind die elektronischen Daten maschinell auszuwerten und/oder die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen in lesbarer Form oder auf allgemein üblichen Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Im Falle der Weiterleitung der Zuwendung ist sicherzustellen, dass die vorstehenden Rechte auch durch die empfangenden Stellen (Weiterleitungsempfangende) schriftlich eingeräumt werden.

7.2

Der Europäische Rechnungshof, der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen, die Finanzkontrolle der Europäischen Kommission, die Prüfbehörde für den ESF NRW, die Bewilligungsbehörden, das für Arbeit zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen (Innenrevision) und die Vertreter des Zuwendungsgebers sowie von diesen Beauftragte sind berechtigt, Prüfungen vorzunehmen. Die Zuwendungsempfangenden haben den prüfenden Stellen und Personen Akteneinsicht zu gewähren und die Beantwortung von Fragen durch Anwesenheit einer für das Projekt verantwortlichen Person zu ermöglichen.

7.3

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, für wissenschaftliche Untersuchungen im Rahmen der Evaluierung Informationen über das geförderte Projekt zur Verfügung zu stellen, sofern datenschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

7.4

Für Vor-Ort-Überprüfungen sind auf Anforderung schriftliche Ausführungen zur konkreten Einhaltung der folgenden Grundrechte der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) während der Umsetzung des Projekts zu machen:

- Nichtdiskriminierung (Artikel 21 GRC)
- Gleichheit von Frauen und Männern (Artikel 23 GRC)
- Integration von Menschen mit Behinderung (Artikel 26 GRC)
- Umweltschutz (Artikel 37 GRC)
- Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8 GRC)

8**Erstattung der Zuwendung, Verzinsung****8.1**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

8.2

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

8.2.1

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.2

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.3

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Zuwendungsempfänger

8.3.1

ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwenden,

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, sowie Mitteilungspflichten (Nummer 5) nicht rechtzeitig nachkommen.

8.3.3

- a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt hat, oder
- b) eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
- c) eine terroristische Vereinigung unterstützt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen (§ 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG. NRW.).

8.5

Werden ausgezahlte Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verlangt werden (§ 49a Absatz 4 VwVfG. NRW.). Entsprechendes gilt, wenn die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl etwaige Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber, vorgesehene eigene oder sonstige Mittel der Zuwendungsempfängenden anteilig oder vorrangig einzusetzen sind.

9

Öffentlichkeitsarbeit

Die Zuwendungsempfängenden haben bei jeder Form der Darstellung eines aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union (Europäischer Sozialfonds - ESF sowie Fonds für einen gerechten Übergang JTF) finanzierten Projektes an herausgehobener Stelle auf die Förderung hinzuweisen.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information an die Projektbeteiligten (zum Beispiel Teilnehmende, Unternehmen und deren Beschäftigte) über die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union,
- Aufnahme von Hinweisen auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union in Teilnahmebestätigungen und Bescheinigungen,
- Hinweise auf die Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zuwendungsempfängenden (zum Beispiel bei allen bereitgestellten Informations- und Publizitätsmaßnahmen wie Berichten, Veröffentlichungen, Pressemitteilungen, Print- und Internetveröffentlichungen),
- Einstellung einer kurzen Beschreibung des Projektes auf der Web- und Social-Media-Seite des Zuwendungsempfängenden, soweit solche existieren. Die Beschreibung muss im Verhältnis zu dem Umfang der Förderung stehen und auf die Ziele und Ergebnisse des Projektes eingehen sowie die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen hervorheben,
- Bei den Projekten ist öffentlich einsehbar (zum Beispiel im Eingangsbereich) mindestens ein Poster in DIN A3 – als Druck oder als gleichwertiger elektronischer Bildschirm – mit Informationen zum Projekt unter Hervorhebung der Unterstützung durch die Europäische Union und des Landes Nordrhein-Westfalen zu platzieren.
- Dokumentation der durchgeführten Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise.

Bei der Verwendung von Standard-Formulierungen und Emblemen/Logos ist grundsätzlich Nachfolgendes zu beachten:

- Embleme / Logos

Bei jeder der o.g. Maßnahmen sind die vom MAGS vorgegebenen Embleme/Emblemkombination zu verwenden und dürfen nicht verändert werden.

Sofern weitere Embleme / Logos verwendet werden, sind alle Embleme / Logos gleichberechtigt hinsichtlich Anordnung und Größe anzubringen. Die Embleme / Logos sowie Vorgaben zur Verwendung sind im Internet unter www.mags.nrw zu finden.

- Die für die Öffentlichkeitsarbeit zu verwendende Standardformulierung lautet:
„Mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Europäischen Union.“

Im Falle unzureichender Öffentlichkeitsarbeit behält sich die Bewilligungsbehörde vor, die Zuwendung um einen Anteil zu kürzen.

10

Sonstige Regelungen

10.1

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzrisiko muss von den Zuwendungsempfängenden insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel für Mietobjekte oder für Personal) berücksichtigt werden.

10.2

Soweit nach dem Zeitpunkt der Bewilligung von der EU weitere Auflagen hinsichtlich der Begleitung, Bewertung, Berichterstattung und Prüfung beschlossen werden, kann dieser Bescheid nachträglich entsprechend ergänzt werden.



Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025

Standardeinheitskosten für Personaleinsatz nach Funktionen (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
FP1	Projektleitung großer Projekte	9.030,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP2	Projektleitung kleiner und mittlerer Projekte	8.310,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP3	Herausgehobene Projektmitarbeit	6.930,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP4	Projektmitarbeit	6.690,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben
FP5	Fachkraft	5.160,00 €	pro Stelle und Monat	Direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für die Ausbildung von Teilnehmenden (nur direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
AP1	Ausbildung in Vollzeit	825,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)
AP2	Ausbildung in Teilzeit	410,00 €	pro Ausbildungsplatz und Monat	Direkte Personalausgaben (Ausbildungsvergütung zzgl. Arbeitgeberbrutto)

Anlage 2 der Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Übersicht der vereinfachten Kostenoptionen zur Förderrichtlinie Technische Hilfe 2021-2027 für Bewilligungen ab dem 1. Juni 2025

Pauschalsätze (zur Anwendung auf die Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben):

Nr.	Bezeichnung des Pauschalsatzes	Pauschalsatz (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Bemessungsgrundlage des Pauschalsatz
RP1	Restkostenpauschale	Maximal 40 % (Festlegung des Pauschalsatzes im Programmteil)	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben
PS1	Pauschalsatz für arbeitsplatzbezogene Ausgaben	15 %	der zuwendungsfähigen Standardeinheitskosten für direkte Personalausgaben

Standardeinheitskosten für finanzielle Beteiligungen:

Nr.	Bezeichnung der Standardeinheitskosten	Standardeinheitskosten (= zuwendungsfähige Ausgaben)	Einheiten der Standardeinheitskosten	Bemessungsgrundlage der Standardeinheitskosten
B1	Bürgerschaftliches Engagement	20,00 €	pro Arbeitsstunde	Ausgaben für Bürgerschaftliches Engagement
B2	Überlassung von Personal durch Dritte	36,00 €	pro Arbeitsstunde	Direkte Personalausgaben
B3	ALG II Leistungen	451,00 €	pro Teilnehmenden und Monat	ALG II Leistungen an Teilnehmende

Berechnungsmethode der Standardeinheitskosten:

Die in der Anlage 2 genannten Standardeinheitskosten wurden auf folgenden Grundlagen festgelegt:

- einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode gemäß Artikel 53 Absatz 3 a) der Verordnung (EU) 2021/1060, welche auf statistischen Daten, anderen objektiven Informationen, Experteneinschätzungen oder überprüften Daten aus der bisherigen Tätigkeit einzelner Begünstigter basieren, oder
- einer nationalen Förderregelung gemäß Artikel 53 Absatz 3 d) der Verordnung (EU) 2021/1060.

III.

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Darstellung des öffentlichen Bedarfs im Sinne von § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 der Landarztverordnung

Bekanntmachung
des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 30. April 2025

Die privilegierte Vergabe von Studienplätzen im Fachbereich Humanmedizin in der Landarztquote ist verfassungsrechtlich allein durch den besonderen öffentlichen Bedarf in der hausärztlichen Versorgung gerechtfertigt. Die Feststellung darüber, ob ein diese Maßnahme rechtfertigender besonderer öffentlicher Bedarf vorliegt, muss daher zwingend anhand einer objektiven Datengrundlage erfolgen. Auf der Grundlage der dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch die Kassenärztlichen Vereinigungen, im Folgenden KVen, vorgelegten Daten und Stellungnahmen wird für den Bereich der Kinder- und Jugendmedizin festgestellt, dass kein besonderer öffentlicher Bedarf im Sinne von § 3 des Landarztgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 802) in Verbindung mit § 2 der Landarztverordnung vom 21. Februar 2019 (GV. NRW. S. 122) vorliegt.

Die prognostische Bedarfsermittlung erfolgte durch die beiden KVen nach festgelegten Kriterien, orientiert an der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses, und hat folgende Ergebnisse gezeigt, welche zur dargestellten negativen Bedarfsfeststellung führen:

Im Jahr 2020 haben die KVen erstmalig im Zusammenhang mit der Landarztquote den Nachbesetzungsbedarf bei Kinderärzten für NRW für das Jahr 2030 prognostiziert. Das Berechnungsmodell zeigte auf, dass bis zum Jahr 2030 400 Kinderärzte fehlen werden, um einen Versorgungsgrad von mindestens 100 Prozent zu haben. Eine drohende Unterversorgung liegt ab einem Versorgungsgrad von weniger als 75 Prozent vor. In keinem Planungsbereich wurde ein Versorgungsgrad unterhalb dieser Grenze prognostiziert.

Im Jahr 2024 haben die KVen den Bedarf an Kinderärzten nach dem Berechnungsmodell, welches für den Bereich der Hausärzte (Allgemeinmedizin, Inneres ohne

Schwerpunkt) genutzt wird, für das Jahr 2034 prognostiziert. Es wurde insgesamt ein Planungsbereich identifiziert, der im Jahr 2034 voraussichtlich unterversorgt sein wird. Die Differenz zu einem Versorgungsgrad von 100 Prozent beläuft sich in diesem Planungsbereich auf 1,08 in Vollzeit tätige Ärztinnen beziehungsweise Ärzte.

Anfang 2025 haben die beiden KVen eine Stellungnahme zur kinderärztlichen Versorgung in Nordrhein-Westfalen aus Perspektive der Landarztquote vorgelegt. Aus ihr geht hervor, dass ein besonderer flächendeckender Versorgungsbedarf auf der Grundlage der Verhältniszahlen der kinderärztlichen Versorgung in fünf bis zehn Jahren angesichts der recht homogenen aktuellen Versorgungsdichte nicht prognostiziert werden kann.

Aktuelle Auswertungen der Ärztekammern zeigen zudem, dass die Pädiatrie beliebt ist und sich die Zahl der abgeschlossenen ärztlichen Weiterbildungen in der Pädiatrie auf einem sehr stabilen Niveau befindet. Es ist daher davon auszugehen, dass es aktuell möglich ist und auch in Zukunft möglich sein wird, freiwerdende Stellen im Bereich Kinder- und Jugendmedizin in Nordrhein-Westfalen auch außerhalb der Landarztquote wiederzubesetzen.

Insgesamt stellt sich die kinderärztliche Versorgung in Nordrhein-Westfalen auf Basis der dargestellten Bedarfspläne der KVen als weitgehend gut dar, wenn auch lokale Versorgungsengpässe nicht auszuschließen sind. Eine drohende oder tatsächliche flächendeckende Unterversorgung, welche die privilegierte Studienplatzvergabe im Rahmen einer Vorabquote und die damit einhergehenden Grundrechtseingriffe rechtfertigt, ist für den Fachbereich Kinder- und Jugendmedizin nach aktuellem Stand nicht festzustellen und auch nicht prognostizierbar.

Der Bedarf für den Bereich der Kinder- und Jugendmedizin wird regelmäßig überprüft.

Düsseldorf, den 30. April 2025

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– MBl. NRW. 2025 S. 692

Einzelpreis dieser Nummer 7,60 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,- Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30.4. bzw. 31.10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31.10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i.S.d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: Bagel Security-Print GmbH & Co. KG, Grunewaldstraße 59, 41066 Mönchengladbach

ISSN 0177-3569